
Interpellation Milly Stöckli, SVP, Muri (Sprecherin), und Martin Lerch, EDU, Rothrist, vom 21. Juni 2011 betreffend Gender im Lehrplan 21 und die Frühsexualisierung schon im Kindergarten und in der Primarschule; Beantwortung

Aarau, 31. August 2011

11.223

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

In der Begründung der Interpellation wird einerseits auf zwei Gesetzesentwürfe des Bundes (Präventionsgesetz und Epidemiegesetz) verwiesen, andererseits der Einbezug der Schule in Präventionskonzepte mit der Obligatorischerklärung von Sexualkunde auf allen Stufen gleichgesetzt. Im Nationalen Programm "HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten" (NPHS 2011–2017) postuliert der Bund, dass "die kantonalen Behörden [...] die Einführung und Umsetzung der Sexualerziehung in den Schulen sicher [stellen]". Dabei soll die stufengerechte Integration der Thematik in die Lehrpläne gewährleistet werden.

Diese Forderung hat der Kanton Aargau bereits mit der Erstellung des aktuell gültigen Lehrplans im Jahr 2000 erfüllt. Die überfachlichen Lehrplanziele zur Sexualität geben über die gesamte Kindergarten- und Volksschulzeit die thematische Tiefe der Sexualerziehung auf den verschiedenen Schulstufen vor. Diese Progression richtet sich nach dem kognitiven und sozialen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen.

Im Kindergarten und in der Unterstufe kann nicht von einem eigentlichen Sexualunterricht gesprochen werden. Es geht vielmehr darum, dass die Kinder den eigenen Körper wahrnehmen lernen und Verhalten entwickeln, wie sie sich nach aussen abgrenzen können, um (sexuellen) Übergriffen entgegenzuwirken. In der Mittelstufe wird der eigene Körper in einer expliziteren Form bewusst gemacht und erste Fragen zu Sexualität und Rollenverständnissen thematisiert. Geschlechtsorgane, deren Funktion sowie Verhütung vor Geschlechtskrankheiten sind erst in der Oberstufe ein Thema.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Lehrplan 21 Themen zur Sexualität in ähnlicher Weise aufnehmen wird, wie sie bereits heute in den bestehenden Lehrplänen vorhanden sind. Ein eigentliches Fach Sexualkunde wird es nicht geben. Die entsprechenden Inhalte sind als überfachliches Thema deklariert und werden primär in den Fachbereichen Natur, Mensch, Gesellschaft verortet sein. Die Verantwortung für Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien liegt auch nach Abschluss des Projekts Lehrplan 21 in der kantonalen Hoheit. So wird der Regierungsrat gestützt auf § 13 des kantonalen Schulgesetzes (SAR 401.100) über Lernziele und Stoffauswahl befinden. Verbindliche Lehrmittel und Lernmaterialien sind nach Anhörung des Erziehungsrats vom Regierungsrat zu bestimmen. Auch die Lehrmittel mit dem Status "empfohlen" bedürfen der Anhörung des Erziehungsrats.

In der Interpellation wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen im Lehrplan 21 zur Aufhebung der Geschlechterrollen führen soll. Die Aussage, dass künftig "Vater" und "Mutter" in Lehrplänen und Lehrmitteln durch "Elter 1" und "Elter 2" ersetzt wird, kann in keiner Weise bestätigt werden. Es geht vielmehr darum, Formulierungen und Inhalte beide Geschlechter gleichwertig zu berücksichtigen und sich auch der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter zu verpflichten.

Zur Frage 1

"Wie steht die Aargauer Regierung zum Lehrplan 21 und der angestrebten Genderströmung?"

Mit der Revision von Art. 62 der Bundesverfassung (BV) wurde den Kantonen der Auftrag erteilt, Dauer und Ziele der Schulstufen zu harmonisieren. Der Aargauer Regierungsrat steht in der Pflicht, diesen Verfassungsauftrag zu erfüllen. Mit der Erarbeitung des Lehrplans 21 wird die Grundlage geschaffen, in allen Deutschschweizer Kantonen einheitliche Lerninhalte zu vermitteln. Mit der Zustimmung zur Projektvereinbarung Lehrplan 21 vom 2. Juni 2010 stellt sich der Aargauer Regierungsrat hinter dieses Vorhaben.

Gender wird im Lehrplan 21 als Geschlechtergerechtigkeit im Sinne der Grundrechte (Art. 8 Abs. 3 BV) verstanden. Dabei sollen Wege der Gleichstellung aufgezeigt werden (zum Beispiel in der Berufswahl, im Sport oder im Zugang zu Naturwissenschaften für Jungen und Mädchen). Es ist nicht das Ziel, den Schülerinnen und Schülern aufzuzeigen, dass Frauen und Männer gleich sind, sondern dass sie gleiche Möglichkeiten und Lebenschancen haben.

Zur Frage 2

"Werden an den Aargauer Schulen bereits Sexualkoffer an die Kindergärten und Primarschulen verteilt mit der Aufforderung den Sexualunterricht den Kindern spielerisch näher zu bringen?"

Nein, die erwähnten Sexualkoffer sind im Kanton Aargau nicht eingeführt worden. Es bestehen weder Verbindlichkeitserklärung noch Empfehlungen seitens des Kantons. Die Einführung dieser Unterrichtsmaterialien ist auch für die Zukunft nicht vorgesehen.

Zur Frage 3

"Wenn ja, wird dies auch unter dem Mantel der "AIDS-Aufklärung" den Schulen verkauft?"

Nein, vergleiche Antwort zur Frage 2.

Zur Frage 4

"Welche Haltung hat der Regierungsrat zu folgender Aussage: Soll staatlich verordnete Sexualerziehung das Erziehungsrecht der Eltern aufheben?"

Es ist aus Sicht des Regierungsrats wichtig zu betonen, dass die primäre Verantwortung für die Sexualerziehung der Kinder bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten liegt. Die Schule und der Kindergarten haben in diesem Bereich einen subsidiären Bildungsauftrag, welcher der elterlichen Eigenverantwortung und Selbstbestimmung nachgelagert ist.

Die Schule ist nach der Familie die zweite wichtige Sozialisationsinstanz der Kinder und Jugendlichen. Sie muss im Sinne der Gleichberechtigung sicherstellen, dass alle Jugendlichen über grundlegende Kenntnisse zur Sexualität und zur gesundheitlichen Prävention verfügen. Wenn Eltern und Schule nichts tun, wird die Sozialisation im Bereich Sexualität den Medien (Internet, Pornografie) und anderen heimlichen Erziehern überlassen.

Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass in den Schulbüchern laut Lehrplan 21 das Wort Eltern durch Elter durch ersetzt werden soll?"

Nein, diese Formulierung ist nicht im Sinne der Aargauer Regierung. Bezuglich "Gender" erachtet es die Aargauer Regierung als wichtig, im Lehrplan 21 grundlegende Inhalte zur Gleichstellung in den überfachlichen Themen zu platzieren (vgl. Vorbemerkungen). Die Aufhebung der Geschlechterrollen ist nicht das Ziel des Lehrplans 21 und wird auch nicht sei-

tens des Regierungsrats angestrebt. Der Begriff "Elter" in einem Lehrplan entbehrt jeglicher sachlichen und fachlichen Grundlage.

Zur Frage 6

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Schutz der Minderjährigen in der Bundesverfassung (Artikel 11) garantiert ist und mit der Aufforderung sexuelle Praktiken auszuprobieren dieser Schutz nicht mehr gewährleistet ist?"

Die Grundrechte der Bundesverfassung, zu denen auch die Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen gehören (Art. 11), sind zu wahren. Eine Einschränkung dieses Grundrechts im Sinne der Fragestellung liesse sich auch nicht unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV begründen. Die formulierte, hypothetische Aufforderung, sexuelle Praktiken im schulischen Kontext auszuprobieren, stünde in einem klaren Widerspruch zum oben genannten Grundrecht.

Zur Frage 7

"Ist der Regierungsrat bereit sich bei der EDK in dem Sinn einzusetzen, dass die Sexualerziehung bei den Eltern bleibt und sexuelle Aufklärung im Kindergarten und in der Unterstufe kein Thema sein soll und dass der Lehrplan 21 keinen Einfluss auf die sexuelle Orientierung der Schülerinnen und Schüler nimmt?"

Der Aargauer Regierungsrat ist durch Alex Hürzeler, Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport, massgeblich an der Steuerung der Eckwerte des Lehrplans 21 beteiligt. Der Kanton Aargau ist durch seine Person sowohl in der Konferenz der Trägerkantone der Deutschschweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) vertreten wie auch in der strategisch wichtigen Steuergruppe. Regierungsrat Alex Hürzeler wird die Haltung der Aargauer Regierung, die sich übrigens mit der bisher verlautbarten Meinung anderer Kantonsregierungen deckt, in den Gremien der D-EDK vertreten.

Die D-EDK hat mit ihrer Medienmitteilung vom 16. Juni 2011 beispielsweise deutlich betont, dass mit dem Lehrplan 21 kein Sexualkundeunterricht im Kindergarten eingeführt wird. Weiter plant die D-EDK die Veröffentlichung eines Grundsatzpapiers zum Themenkreis Lehrplan 21 und Sexualität, das als Rahmenvorgabe für die Behandlung dieses Themas dienen wird. In diesem Papier, das im Herbst 2011 erscheinen soll, wird aufgezeigt, nach welchen Eckwerten der sexualkundliche Unterricht im Lehrplan 21 zu erarbeiten ist.

Eine altersgerechte und wertneutrale Behandlung (im Sinne der Einflussnahme auf die sexuelle Orientierung von Kindern und Jugendlichen) von Themen zur Sexualität analog zur Verortung im aktuellen Aargauer Lehrplan wird über die strategischen Organe des Projekts Lehrplan 21 erwirkt. Für den Bildungsbereich gilt der Grundsatz, dass weder der bisher gültige Lehrplan noch der zukünftige Lehrplan 21 Einfluss nehmen auf die sexuelle Orientierung

der Schülerinnen und Schüler. Der Grundsatz der Werteneutralität ist eine der wichtigsten Handlungsmaximen bei der Erstellung von Lehrplänen und bei der Evaluation von vorgeschriebenen Lehrmitteln. Im Kindergarten und in der Unterstufe geht es in erster Linie darum, dass die Kinder den eigenen Körper wahrnehmen lernen und Verhalten entwickeln, wie sie sich nach aussen abgrenzen können, um (sexuellen) Übergriffen entgegenzuwirken. Der Regierungsrat vertraut auf die Professionalität unserer Lehrpersonen, dass Lernziele, Lehrmittel weder auf Stufe Kindergarten noch auf allen anderen Stufen nicht dazu missbraucht werden, um einseitig gefärbte Wertvorstellungen zu vermitteln.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU